

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0309/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Unter der Überschrift „Israels Militär will 11 Millionen US-Dollar im Schifa-Krankenhaus gefunden haben“ berichtet eine Tageszeitung online am 20.03.2024 über einen Geldfund durch israelische Militärs. Im Schifa-Krankenhaus in Gaza sollen laut Angaben des israelischen Militärs 11 Millionen US-Dollar, rund 10 Millionen Euro, in bar gefunden worden sein.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, die Äußerung im Artikel sei falsch. Richtig sei, dass die IDF 11.000.000 ILS im Schifa-Krankenhaus gefunden habe, was 2.997.137 USD seien. Somit habe die Redaktion einen um das circa dreifache zu hohen Betrag angegeben. Das IDF sei als Behörde eine privilegierte Quelle, die glaubhaft und glaubwürdig sei. Eine Richtigstellung habe bis heute nicht stattgefunden.

III. Die Rechtsabteilung der Tageszeitung teilt mit, in dem Artikel seien Schekel mit US-Dollar verwechselt worden. Richtig sei: Nicht 11 Mio. US-Dollar seien gefunden worden, sondern 2,7 Mio. US Dollar, was elf Mio. Schekel entspreche. Dass der Beschwerdeführer zuvor den Kontakt mit der Redaktion gesucht hätte, um sie auf den Irrtum aufmerksam zu machen, könne die Rechtsabteilung nicht erkennen. Die Passage sei mittlerweile korrigiert worden.

Weshalb ein ethischer Standard durch diesen Irrtum verletzt sein könnte, entziehe sich dem Verständnis der Rechtsabteilung. Es handele sich um eine falsche Zahl, die – im Kontext dieses Artikels – zu keiner anderen Einordnung des Geschehens führe. Für den unbefangenen Leser dürfte es so oder so verstörend sein, wenn Millionen US Dollar gefunden würden, die terroristischen Zwecken dienen sollten. Quantitativ sei der Unterschied zwischen 2,7 Mio. und 11 Mio. US Dollar sicherlich erheblich – aber eben diese Quantität spiele im Artikel keine Rolle, weil er sich nicht damit befasse, was mit diesem Geld hätte finanziert werden können, weshalb also eine falsche Zahl einen nennenswerten Irrtum hätte

erzeugen können. Die im Artikel genannte Zahl sei eher als Größenordnung zu begreifen, deren Bedeutung einzuordnen all denen ohnehin nicht möglich sein werde, die von Terrorismusfinanzierung nichts verstanden.

Zahlen heranzuziehen, die nur als Größenordnungen verstanden würden, sei nichts Ungewöhnliches, jedenfalls verletze es keinen ethischen Standard. Darum meldeten Tagesschausprecher zum Beispiel zwar Quadratmeterzahlen, wenn Feuersbrünste Landschaften in Afrika oder Kanada verheerten, aber nie, ohne darauf hinzuweisen, dies entspreche „einer Fläche von der Größe des Saarlandes“. Es sei dahingestellt, wie hilfreich diese Erläuterung sei – sie zeuge aber davon, dass die Nachrichtenredaktion die konkrete Anzahl brennender Quadratmeter für wenig aussagekräftig halte. So werde es sich mit Geldern für die Terrorismusfinanzierung ebenfalls verhalten. Millionen bedeuteten „viel“, mehr nicht.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest. Ausschlaggebend ist eine falsche Darstellung hinsichtlich des Geldfundes des israelischen Militärs. Die Redaktion hätte hier sorgfältiger recherchieren müssen. Der Beschwerdeausschussvorsitzende betont, dass – im Gegensatz zur Auffassung der Redaktion – der quantitative Fehler bei der Mengenangabe vor dem Hintergrund der politischen Konfliktsituation durchaus erheblich sein kann.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

